

**Satzung des Vereins  
Rhythmik/Musik & Bewegung Nord e. V.**

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Rhythmik/Musik & Bewegung Nord“.
2. Er hat seinen Sitz in Mühbrook und ist beim Amtsgericht Kiel ins Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der rhythmischen Arbeitsweise in der gesamten Erziehung im sozialen und kulturellen Bereich. Dies wird insbesondere verwirklicht durch die Bildungsarbeit im Rahmen der kulturellen Jugend- und Erwachsenenbildung.

Durch Informationen und Publikationen sowie Lehrgänge soll der Verein die rhythmische Arbeitsweise verbreiten und durch Forschung vertiefen. - Siehe dazu auch die Anlage dieser Satzung. -

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Arbeit des Vereins ideell oder materiell zu fördern bereit sind.
2. Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über den Antrag der Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliedschaft endet:

Durch Tod

Durch Austritt aus dem Verein. Dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand bis zum 30.9. des Kalenderjahres.

Durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Personen.

Durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung vor der Mitgliederversammlung zulässig.

4. Personen, die den Verein in besonderer Weise gefördert haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

#### **§ 4 Beiträge, Umlagen**

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist im 1. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.

Wer nach dem 30.9. eines Jahres eintritt, beginnt mit seiner Beitragszahlung am 1.1. des darauf folgenden Jahres.

Bei Eintritt während des Kalenderjahres ist der volle Mitgliedsbeitrag innerhalb von Monatsfrist zu entrichten.

3. Aus den Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden u. a.) werden die laufenden Aufgaben bestritten. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 5 Gewinnbindung und Begünstigungsverbot**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen vergünstigt werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder per Mail mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer
  - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer/innen
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
2. Bei Abstimmung in der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
  3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Satzungsänderungen und Auflösung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

4. Die Wahl, sowie eine Abstimmung über Beschlüsse, finden offen statt, sofern nicht mindestens 3 anwesende Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt oder wenn der Vorstand selbst es für notwendig erachtet.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden als seinem/ihre/m Vertreter/in sowie dem/der Kassenwart/in. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu vier weitere Mitglieder an.
2. Er wird auf jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt danach bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Rhythmik/Musik & Bewegung Nord e. V. nach Maßgabe dieser Satzung, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Art der Geschäftsführung wird von den Vorstandsmitgliedern vereinbart. Über Sitzungen des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll anzulegen.
4. Im Falle des Ausscheidens oder einer längeren Verhinderung eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand durch einstimmigen Beschluss ein neues Vorstandsmitglied bestimmen. Seine/Ihre Amtsdauer läuft bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Niederschriften**

Über die Wahl und die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift von dem/der Protokollanten/in anzufertigen, die von einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Einnahmen, Kassenführung, Rechnungsprüfung**

1. Aus den Einnahmen werden die laufenden Ausgaben bestritten.

2. Der für die Geschäftsleitung erforderliche Aufwand ist in sparsamsten Grenzen zu halten.

Die den Organen des Vereins durch ihre Geschäftsführung entstandenen notwendigen Aufwendungen werden nach Vorlage von Belegen zurück erstattet.

Neben dem Ersatz von tatsächlich entstandenen Aufwendungen sind auch Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder in angemessener Höhe zulässig.

3. Die Kassenführung des Vereins ist jährlich durch die Rechnungsprüfer/innen zu prüfen. Die Rechnungsprüfer/innen teilen etwaige Beanstandungen dem Vorstand mit. Sie unterrichten die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.
4. Der Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstands-pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

### **§ 11 Auflösung und Wegfall**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitglieder-versammlung erfolgen. Für die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesen-den Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung kultureller Bildung.
3. Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt, soweit die Mitglieder-ver-sammlung, welche die Auflösung beschließt, keine weiteren Liquidatoren/innen bestellt.

### **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 17.01.2016 insge-samt neu beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald die Satzungsänderungen im Vereins-register beim Amtsgericht Kiel eingetragen worden sind.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.06.2016 ge-ändert in § 4 Beiträge, Umlagen und in § 11 Auflösung und Wegfall.